
Checkliste

Datenschutzverantwortlicher

(für UNTERNEHMEN)

In Unternehmenspraxis wird die Funktion des Datenschutzverantwortlichen gerne einem IT-Verantwortlichen als zusätzliche Aufgabe zugewiesen, was fach- und sachbezogen Sinn machen kann; einzig als Datenschutzverantwortliche im Sinne von VDSG 12a kommen solche Personen nicht in Frage, weil sie weisungsgebunden und damit nicht unabhängig sind.

Der Datenschutzverantwortliche hat, um seinen Pflichten nachkommen und Auskunft geben zu können, Kenntnis von allen Datensammlungen des Unternehmens zu haben.

Es empfiehlt sich, standardisierte Prozesse einzuführen, welche die Datensammlungen und Datenbearbeitung dokumentieren.

Unter diesen Voraussetzungen können die Anforderungen an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestellt werden:

- **Weisungsunabhängigkeit**
 - Der Datenschutzverantwortliche muss weisungsunabhängig agieren können
- **Interessenkonflikt-Freiheit**
 - Der Datenschutzbeauftragte darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter in Konflikt stehen
- **Fachkompetenz**
 - Der Datenschutzbeauftragte muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen
- **Datenschutzprozesse**
 - Sind die erforderlichen Prozesse, die dem Datenschutzbeauftragten den notwendigen Einblick die Aufbewahrung und Verarbeitung der Personendaten verschaffen, implementiert?
- **Veränderungsmöglichkeit für den Datenschutzbeauftragten**
 - Besteht im System die Möglichkeit, dass der Datenschutzbeauftragte allfällige Korrekturmassnahmen umsetzen kann?
- **Reporting**
 - Werden die Bearbeitungen und Korrekturmassnahmen des Datenschutzbeauftragten dokumentiert und rapportiert?